

§ 81

Lampenkammer und Petroleum

(1) In Lampenkammern dürfen Petroleumtanks nicht aufgestellt werden. Lampenkammern müssen vom freien Deck aus zugänglich sein.

(2) Petroleumtanks unter Deck sind mit Füll- und Lufröhrlösungen nach dem freien Oberdeck zu versehen.

(3) Lufröhre dürfen fehlen in kleinen Räumen, deren Tür unmittelbar ins Freie führt.

(4) Das Entlüftungsrohr darf anstatt nach dem Oberdeck auch in das Maschinenoberlicht geführt werden, vorausgesetzt, daß die Mündung des Entlüftungsrohres höher als die Öffnung des Füllrohres liegt.

(5) Für die Anbringung eines Standrohres zum Anzeigen des Petroleumvorrates ist die Vorschrift des § 36 Abs. 5 zu beachten.

§ 82

Benzin

(1) Benzin ist in Kannen oder Behältern aus Blech mitzuführen, diese sind gut verschließbar mit Davy-Sieb einzurichten. Sie sind an Deck in einem besonderen Kasten unterzubringen, der die Aufschrift trägt:

„Vorsicht! Benzin!“
„Rauchen, offenes Licht und Feuer
verboten!“

(2) Aufbewahrung unter Deck oder in Lampenkammern ist nur bis zu fünf Liter gestattet.

§ 83

Öfen

(1) Schiffsöfen sind sicher zu befestigen. Dämpferklappen müssen wenigstens eine Öffnung von einem Viertel des Querschnitts der Klappen haben. Die Schornsteine müssen Rauchhauben haben. Klappbare Rauchhauben sind nicht zulässig.

(2) Öfen dürfen nur so weit gefüllt werden, daß das Abzugsrohr nicht verstopft wird.

(3) Der Holzbelag der Decks unter den Öfen ist durch Blechplatten zu schützen. An den Seiten der Öfen sind Holzteil[^] zu vermeiden; wo sie vorhanden sind, müssen sie isoliert werden. Freie Seiten der Öfen sind abzuschirmen, um Verbrennungen zu vermeiden.

(4) In Räumen, die zum Schlafen benutzt werden, ist der Gebrauch von Petroleumöfen verboten.

(5) In unmittelbarer Nähe der Öfen befindliche Holzteile müssen sachgemäß geschützt sein, so daß eine Stauung der heißen Luft in Nähe der Holzteile vermieden wird.

§ 84

Azetylanlagen

(1) Azetylen-Beleuchtungsanlagen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Bei Autogenschweißungen dürfen nur Hochdruck-Azetylenentwickler benutzt werden.

(3) In der Nähe des Azetylenapparates muß eine Tafel mit folgender Anweisung angebracht v/epden:

- a) Karbideinsätze dürfen nur bis zur Hälfte mit Karbid gefüllt werden,
- b) die Einsätze dürfen nur an Deck entleert werden.

(4) Der Vorrat an Karbid in Fässern soll nur so groß sein, wie für eine Reise benötigt wird. Es sind nur nach der Seefrachtordnung für den Seetransport vorgeschriebene Fässer zulässig. Geöffnete Fässer sind gut zu halten und mit wasserdicht schließenden odpr übergreifenden Deckeln verdeckt zu halten. Im übrigen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 621 und 870.

§ 85

Schlagpützen

Mindestens zwei Pützen (Schlagpützen) müssen zum sofortigen Gebrauch vorhanden sein.

§ 86

Pumpen

Auf Fischdampfern muß mindestens eine maschinell angetriebene Pumpe als Feuerlöschpumpe eingerichtet sein. Es müssen ferner Rohrleitungen mit soviel Anschlüssen und Schläuchen mit Mundstücken an Bord sein, daß alle Teile des Schiffes mit mindestens einem kräftigen Wasserstrahl zu erreichen sind.

§ 87

Sonstige Feuerlöschvorkehrungen

(1) Auf Schiffen mit ölbeheizten Kesseln sind zur Benutzung bei Feuersgefahr wenigstens 30 kg Sand sowie zwei chemische* Feuerlöschapparate eines von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Systems und ein Schlauchanschluß mit Sprühmundstück in jedem Heizraum unterzubringen.

(2) Auf Schiffen mit Motoranlage sind für den Motorraum vorzusehen:

bei einer Motorleistung

- | | |
|-------------|---|
| bis 200 PS | zwei anerkannte chemische Feuerlöschapparate, |
| „ 500 PS | drei anerkannte chemische Feuerlöschapparate, |
| „ 800 PS | vier anerkannte chemische Feuerlöschapparate, |
| „ 1100 PS | fünf anerkannte chemische Feuerlöschapparate, |
| über 500 PS | außerdem ein Schlauchanschluß mit Sprühmundstück. |

(3) Bordfunkstellen sind mit einem Löscher mit nicht leitendem Löschmittel auszurüsten.

(4) Jede Person der Besatzung muß mit der Betätigung der Handfeuerlöcher vertraut gemacht werden. Die Handfeuerlöcher sind leicht erreichbar zu halten.

* Als chemische Feuerlöcher sind zu verwenden: Kohlendioxidlöcher, Kohlendioxidlöcher, Schaumlöcher (nicht bei elektrischen Anlagen).